

Bundesamt für Raumentwicklung  
3003 Bern

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
[info@swissgrid.ch](mailto:info@swissgrid.ch)  
[www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)

**Ihr Kontakt**  
Michael Rudolf  
T direkt +41 58 580 35 15  
[michael.rudolf@swissgrid.ch](mailto:michael.rudolf@swissgrid.ch)

9. September 2021

## **Swissgrid Stellungnahme zur Teilrevision Raumplanungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Zu der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes äusserte sich Swissgrid bereits in den Jahren 2015 und 2017. Gerne äussern wir uns nachfolgend zur erneuten Vorlage.

Gemäss Art. 8c können Kantone *«in ihrem Richtplan in bestimmten Gebieten aufgrund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind»*. Swissgrid hat Bedenken zu dieser Bestimmung, da der vorliegende Wortlaut sehr offen formuliert ist und damit einen grossen Handlungsspielraum in der Umsetzung schafft. Die Erläuterungen sprechen von der Schaffung von Restaurations- oder Beherbergungsmöglichkeiten (S. 9), die über die Bestimmung des Bauens ausserhalb der Bauzonen hinausgehen. Für Swissgrid bzw. die Netzplanung würden damit zusätzliche OMEN («Orte mit empfindlicher Nutzung»<sup>1</sup>) entstehen. Dies würde die Netzplanung weiter erschweren. Bereits heute sind die energiewirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten durch wachsende Siedlungsflächen, bestehende Schutzgebiete und die Landwirtschaft stark begrenzt (vgl. unsere Stellungnahme zum Natur- und Heimatschutzgesetz vom 6. Juli 2021).

Die im Art. 8c vorgesehene «räumliche Gesamtkonzeption» dürfte bei linearen Infrastrukturen wie dem Übertragungsnetz vielfach nur schwer zu gewährleisten sein. Leitungen des Übertragungsnetzes haben eine Lebensdauer von 60 – 80 Jahren mit entsprechend langen Zeiträumen zwischen Leitungsprojekten, was die Abstimmung mit den «kurzfristigeren» Projekten nach Art. 8c erschwert. In diesem Zusammenhang besteht aus unserer Sicht eine Rechtslücke im Raumplanungsgesetz (RPG). Einzelne Kantone arbeiten daran, gezielt in ihren Richtplänen Räume für künftige Netzprojekte freizuhalten. Damit wollen diese Kantone Korridore für vorgesehene Leitungstrassen auf Stufe Richtplan langfristig freihalten und somit Nutzungskonflikten vorbeugen. Swissgrid begrüsst dies und arbeitet mit den Kantonen zusammen. Bisher fehlt jedoch eine

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 3 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Rechtsgrundlage im RPG, um diese von den Kantonen festgelegten Räume in den Sachplan des Bundes (zumindest als Vororientierung) aufnehmen zu können. Swissgrid beantragt die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung.

Zu den weiteren Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG

Adrian Häsler  
Head of Grid Infrastructure

Michael Schmid  
Head of Legal, Regulatory &  
Compliance